

DE
Anhang III

AUFSICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG UND BEWERTUNG (SREP)⁽¹⁾

010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen		(12/06/2023)
020	Anwendungsumfang der SREP (Artikel 36 IFD)	<p>Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für den Anwendungsumfang der SREP, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Arten von Wertpapierfirmen, die unter die SREP fallen/davon ausgenommen sind; -umfassender Überblick über die Art und Weise, wie die zuständige Behörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, wenn sie den SREP-Anwendungsumfang und die Häufigkeit der Bewertung verschiedener SREP-Elemente erwägt⁽²⁾. 	<p><i>Mit dem SREP liegt das wesentliche Instrument zur Feststellung und Bewertung des Risikoprofils von Wertpapierfirmen vor. Diese unterliegen in Österreich, sofern es sich nicht um kleine nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 handelt, einem regelmäßigen SREP. Die Klassifizierung der Wertpapierfirmen dient als Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Intensität der SREP-Bewertung (Häufigkeit, Umfang und Granularität), die Erwartungshaltungen der Aufsicht, Informationsanforderungen, usw. Die Intensität der Bewertung findet im Einklang mit den EBA-Leitlinien unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Wertpapierfirmen statt: Während eine aktualisierte Bewertung der Schlüsselindikatoren quartalsweise bzw. jährlich für jede Wertpapierfirma durchgeführt wird, wird eine vollumfängliche SREP-Bewertung je nach Kategorisierung der Wertpapierfirma entweder alle zwei bzw. drei Jahre oder anlassbezogen durchgeführt.</i></p>
030	Bewertung von SREP-Elementen (Artikel 36 IFD)	<p>Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für die Bewertung einzelner SREP-Elemente, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> -umfassender Überblick über den Bewertungsprozess und die zur Bewertung von SREP-Elementen angewandten Methoden, einschließlich i) Geschäftsmodellanalyse, ii) Bewertung der internen Unternehmensführung und firmenweiter Kontrollen, iii) Bewertung der Kapitalrisiken und iv) Bewertung der Liquiditätsrisiken; -allgemeine Darstellung der Art und Weise, wie die zuständige Behörde bei der Bewertung der einzelnen SREP-Elemente den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt⁽³⁾. 	<p><i>Die Rechtsgrundlage für die Bewertung befindet sich in § 25 Abs 1, 2 und 3 WPFG. Die SREP-Bewertung basiert auf vier Elementen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer umfassenden Bewertung des Geschäftsmodells; 2. einer Bewertung der internen Unternehmensführung und firmenweiten Kontrollen; 3. einer Bewertung der Kapitalrisiken; 4. einer Bewertung der Liquiditätsrisiken. <p><i>Die SREP-Methodik der IFD basiert weitgehend auf quantitativen und qualitativen Analysen. Sämtliche Daten sowie Expertenurteile werden dabei nach dem Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt, mit der Absicht sicherzustellen, dass die SREP-Entscheidung am besten zum Risikoprofil der Wertpapierfirma passt. Für Wertpapierfirmen die die in Art 12 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Voraussetzungen erfüllen entscheidet die FMA im Einzelfall ob und in welcher Form der SREP erfolgt. Dies unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte sowie des Konzessionsgegenstandes der gegenständlichen Wertpapierfirma.</i></p>
040	Überprüfung und Bewertung von ICAAP und ILAAP (Artikel 24 und 36 IFD)	<p>Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für die Überprüfung und Bewertung der zusätzlichen Eigenmittel- und spezifischen Liquiditätsanforderungen im Rahmen der SREP, insbesondere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Berechnung zusätzlicher Eigenmittel und der Liquiditätsberechnungen im Hinblick auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, einschließlich⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Überblick über die von der zuständigen Behörde angewandte Methode zur Überprüfung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) von Wertpapierfirmen; -Informationen über/Verweis auf die Anforderungen der zuständigen Behörde für die Übermittlung von ICAAP- und ILAAP-bezogenen Angaben, insbesondere welche Angaben zu übermitteln sind; -Informationen dazu, ob von den Wertpapierfirmen eine unabhängige Überprüfung des ICAAP und des ILAAP verlangt wird. 	<p><i>Die Bewertung von ICAAP und ILAAP bildet einen wesentlichen Teil der SREP-Bewertung. In Bezug auf ICAAP und ILAAP überprüft die FMA das Gesamtrisiko der Wertpapierfirma. Da die Beurteilung der Kapital- und Liquiditätsadäquanz ein zentrales Anliegen der FMA ist, sind auch die internen Prozesse der Wertpapierfirma zur Sicherstellung der Kapital- und Liquiditätsadäquanz Schlüsselemente der Vor-Ort-Kontrollen und unterliegen als solche einer regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Überprüfung.</i></p>

DE
Anhang III

050	SREP-Gesamtbewertung und Aufsichtsmaßnahmen (Artikel 38 und 39 IFD)	<p>Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für die SREP-Gesamtbewertung (Zusammenfassung) und die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung⁽⁵⁾.</p> <p>Beschreibung der Art und Weise, wie die SREP-Ergebnisse mit der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU verbunden werden, und der Kriterien, nach denen entschieden wird, ob die Wertpapierfirma als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der genannten Richtlinie erachtet werden kann⁽⁶⁾.</p>	<p><i>Die Aufsichtsbefugnisse der FMA bezüglich der SREP-Bewertung werden in § 28 Abs 2 und 3 iVm §§ 29 und 31 WPFG definiert. Die SREP-Gesamtbewertung deckt die vorgenannten Risikokategorien ab, und führt zu einer umfassenden Bewertung sowie, wenn notwendig, auch zu quantitativen bzw. qualitativen Maßnahmen. Das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung und die Nichteinhaltung von Mindestkapitalanforderungen können Frühinterventionsmaßnahmen auslösen.</i></p>
-----	---	--	--

- (1) In den Zeilen 020 bis 040 ist anzugeben, welche Kriterien und Methoden die zuständigen Behörden anwenden, und in Zeile 050, wie sie bei der Gesamtbewertung verfahren; dies jeweils in Form eines erläuternden Vermerks in der zweiten Spalte.
- (2) Sowohl auf Ebene der Wertpapierfirma als auch in Bezug auf deren Eigenmittel zu erwägender Anwendungsumfang. Die zuständigen Behörden beschreiben den Ansatz, nach dem die Wertpapierfirmen für SREP-Zwecke unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden, wobei zu erläutern ist, wie quantitative und qualitative Kriterien zum Einsatz kommen und wie sich die betreffende Kategorisierung auf die Finanzstabilität und andere übergeordnete Aufsichtsziele auswirkt. Die zuständigen Behörden beschreiben außerdem, wie die Kategorisierung in die Praxis umgesetzt wird, um bei den SREP-Bewertungen ein Mindestmaß an Überwachung sicherzustellen; dabei ist auch zu beschreiben, wie häufig die einzelnen SREP-Elemente bei den verschiedenen Kategorien von Wertpapierfirmen bewertet werden.
- (3) Anzugeben sind insbesondere Arbeitsinstrumente wie z. B. Vor-Ort-Prüfungen und anderweitige Verfahren, qualitative und quantitative Kriterien sowie statistische Daten, die bei den Bewertungen herangezogen werden. Hinzuzufügen sind Links zu etwaigen auf der Website enthaltenen Leitlinien.
- (4) Von den zuständigen Behörden ist auch zu erläutern, wie dafür gesorgt wird, dass die Bewertung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) und des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (ILAAP) dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung genügt, der auf Basis der SREP-Kategorien zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt wird, und wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung aufsichtlicher Erwartungen an die Einhaltung der ICAAP und ILAAP angewandt wird; dabei sind insbesondere etwaige Leitlinien oder Mindestanforderungen zu nennen, die die zuständigen Behörden für ICAAP und ILAAP ausgegeben haben.
- (5) Ansatz, nach dem die zuständigen Behörden zur SREP-Gesamtbewertung gelangen und diese den Wertpapierfirmen mitteilen. Die Gesamtbewertung der zuständigen Behörden beruht auf einer Überprüfung sämtlicher in den Zeilen 020 bis 040 angegebener Elemente samt aller sonstigen relevanten Informationen über die Wertpapierfirma, die sich die zuständige Behörde beschaffen kann.
- (6) Die zuständigen Behörden können auch die Grundsätze angeben, anhand deren sie über Aufsichtsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 18 IFD) und Frühinterventionsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)) entscheiden, wenn ihre Bewertung bei einer Wertpapierfirma Schwächen oder Defizite aufzeigt, die ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden erfordern. Dabei könnten insbesondere auch interne Leitlinien oder sonstige Dokumente veröffentlicht werden, in denen allgemeine Aufsichtspraktiken beschrieben werden. Der Vertraulichkeit halber werden keine Angaben zu Entscheidungen verlangt, die einzelne Wertpapierfirmen betreffen. Außerdem können die zuständigen Behörden angeben, welche Konsequenzen drohen, wenn eine Wertpapierfirma gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt oder aufsichtlichen bzw. Frühinterventionsmaßnahmen, die infolge der SREP-Ergebnisse ergriffen werden, keine Folge leistet; beispielsweise können die bestehenden Durchsetzungsverfahren angeführt werden (soweit anwendbar).